S 35 AS 619/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Heizkostennachzahlungen, die durch einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum entstanden sind, werden – soweit diese angemessen sind – als Bedarf für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II im Monat der Fälligkeit in tatsächlicher Höhe anerkannt. 2. Eine Übernahme der erst nach Haftantritt und Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 S. 1, 2 SGB II fällig gewordenen Heizkostenabrechnung für den vergangenen Bewilligungszeitraum scheidet grundsätzlich aus. 3. Der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II schließt die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II nicht aus, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts tatsächlich ausgeübt wird.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 619/22
Datum	08.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Urteil | Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft und Heizung â Heizkostennachzahlung als aktueller Bedarf im FÃ¤lligkeitsmonat â fehlende Ãbernahmefähigkeit von Heizkostennachzahlungen bei Leistungsausschluss aufgrund von Haftantritt vor FÃ¤lligkeit | Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, Â§ 7 Abs. 4 S. 1, 2, 3 Nr. 2 SGB II.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â **Die Klage wird abgewiesen.**

Â Â Â Â Â Â Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Ablehnung der Ãbernahme einer Heizkostennachzahlung fÃ¼r den Abrechnungszeitraum vom 19.02.2019 bis 21.01.2020.

Der KlÃ¤ger stand in der Vergangenheit im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Beklagte bewilligte jenem mit Bewilligungsbescheid vom 08.01.2019 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 27.05.2019 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2019 bis 31.01.2020. Dabei berÃ¼cksichtigte sie im Rahmen der Leistungsbewilligung Regelbedarfsleistungen in HÃ¶he von 424,00 Euro, einen Mehrbedarf fÃ¼r dezentrale Warmwasseraufbereitung in HÃ¶he von 9,75 Euro und anteilige Mietzinsaufwendungen fÃ¼r die mit Frau T gemeinsam angemietete Wohnung in HÃ¶he von (Grundmiete 200,00 Euro + Nebenkosten 25,00 Euro + Heizkosten 35,00 Euro =) 260,00 Euro und einen Betrag fÃ¼r weitere Heizkosten in HÃ¶he von 5,80 Euro monatlich.

Der KlÃ¤ger legte am 15.11.2019 eine Haftbescheinigung Ã¼ber die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt C fÃ¼r die Zeit ab November 2019 vor. Aus der Bescheinigung ging zunÃ¤chst ein voraussichtlicher Austritt zum 00.00.2020 hervor.

Mit Aufhebungsbescheid vom 18.11.2019 hob die Beklagte sodann die bisherige Bewilligung fÃ¼r die Zeit ab dem 01.12.2019 auf. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass der KlÃ¤ger seit dem 00.00.2019 inhaftiert und deshalb die Bewilligung ab dem 01.12.2019 aufzuheben sei.

Der KlÃ¤ger reichte am 26.03.2020 die Schlussabrechnung des Energieversorgers fÃ¼r die Zeit vom 19.02.2019 bis 21.01.2020 ein. Diese wies eine Nachforderung in HÃ¶he von 614,08 Euro auf. Die noch offene Forderung war dabei bis zum 25.03.2020 zu zahlen.

Die Beklagte legte das Einreichen als Antrag des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Heizkosten aus und lehnte diesen Antrag mit Ablehnungsbescheid vom 27.03.2020 ab. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass der KlÃ¤ger sich zum FÃ¤lligkeitszeitpunkt der Nachforderung nicht im Leistungsbezug befunden habe. Eine Zahlung sei daher nicht mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger legte am 16.04.2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 27.03.2020 ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass er bis einschlieÃlich November 2019 im Leistungsbezug gewesen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 18.09.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass dieser im maÃgeblichen FÃ¤lligkeitszeitpunkt nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen sei. Er halte sich seit dem 00.00.2019 in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung auf. Auch sei er nicht unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich erwerbstÃ¤tig.

Der KlÃ¤ger hat am 19.10.2020 Klage erhoben.

Er trÃ¤gt vor, dass ihm nicht die vollen Heizkosten gezahlt worden seien. Anhand der Akte sei ersichtlich, dass Ã¼ber Monate hinweg nur die HÃ¤lfte der maÃgebenden Heizkosten gezahlt worden sei. Im laufenden Leistungsbezug seien zu geringe Heizkosten gezahlt worden. Frau T sei in der Zeit nach seiner Inhaftierung ausgezogen. Der auf sie entfallende Anteil an den Heizkosten sei nicht gezahlt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 27.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.09.2020 zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II in Gestalt der noch offenen 118,64Â Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist die Beklagte im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass sie dem KlÃ¤ger den auf ihn entfallenden Anteil in HÃ¶he von 42,50 Euro monatlich an Heizkosten bewilligt und ausgezahlt habe. Ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung am 00.00.2019 sei er aufgrund seiner Inhaftierung von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Ein Anspruch auf KostenÃ¼bernahme bestehe nicht. Eine fÃ¤llige Heizkostenforderung erhÃ¶he den Bedarf im FÃ¤lligkeitsmonat. Im Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der Nachforderung habe er sich in Haft befunden und sei von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen.

Die Beteiligten haben am 06.05.2022 und 25.05.2022 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger ist laut weiterer Haftbescheinigung der Justizvollzugsanstalt I seit dem 00.00.2019 bis voraussichtlich zum 00.00.2024 in Haft. Am 26.07.2021 hat er eine Korrekturabrechnung des Energieversorgers eingereicht, aus dem sich fÃ¼r den Zeitraum vom 19.02.2019 bis 21.01.2020 eine Reduktion der offenen

Heizkostenabrechnung auf einen Betrag in HÃ¶he von 118,64 Euro und eine Zahlungsfrist bis zum 14.07.2021 ergab.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstands und bezÃ¼glich des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Ã

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht hat vorliegend ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Die Beteiligten haben schriftlich ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Ã§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt. Das EinverstÃ¤ndnis ist vor der Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nicht widerrufen worden.

SGB II.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist in Ansehen des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes die Ablehnung der Ã□bernahme der noch offenen Nebenkostennachzahlung in HÃ¶he von 118,64 Euro.

Das Klagebegehr war im Rahmen der MeistbegÃ¼nstigung so auszulegen, dass der KlÃ¤ger die Ã□bernahme des in der Korrekturrechnung vom 28.06.2022 genannten noch offenen Betrags begehrt, auch wenn er im Schriftsatz vom 18.05.2022 sich auf eine Minderung des Streitwerts auf einen Betrag in HÃ¶he von 112,00 Euro bezieht. Der anwaltlich nicht vertretene KlÃ¤ger bezieht sich nach dem vorliegenden Kontext auf die im Klageverfahren eingereichte Korrekturabrechnung vom 28.06.2022. Das Gericht ist nach Ã§ 123 SGG nicht an die Fassung des Antrags gebunden, sondern an das erkennbare Klagebegehren bei Einreichung der Klage, welches insbesondere bei nicht vertretenen KlÃ¤gern nach dem sog. Prinzip der MeistbegÃ¼nstigung auszulegen ist (vgl. zur MeistbegÃ¼nstigung: Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.09.2011 â□□ B 4 AS 160/10 R Rn. 14 m.w.N). Ungeachtet des Wortlauts des Antrags ist jedenfalls bei einem nicht vertretenen KlÃ¤ger regelmÃ¤Ã□ig dasjenige gewollt, was ihm den grÃ¶Ã□ten Nutzen bringen kann. Die Auslegung der AntrÃ¤ge muss sich daher danach richten, was als Leistung mÃ¶glich ist, wenn jeder verstÃ¤ndige Antragsteller mutmaÃ□lich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hÃ¤tte und keine GrÃ¼nde zur Annahme eines abweichenden Verhaltens vorliegen. Insofern ist aufgrund der inhaltlichen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers die AbÃ¤nderung der behÃ¶rdlichen Entscheidung durch das Gericht insoweit begehrt, dass die noch offenen Heizkosten vollstÃ¤ndig durch die Beklagte beglichen werden sollen.

Die so verstandene und als Anfechtungs- und Leistungsklage nach Ã§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG statthafte Klage und im Ã□brigen zulÃ¤ssige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der KlÃ¤ger ist durch den Ablehnungsbescheid vom 23.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.09.2020 nicht beschwert im Sinne des Ã§Ã 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der angegriffene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Ã□bernahme der noch offenen Heizkosten in HÃ¶he von 118,64Â Euro aus der Heizkostenabrechnung vom 09.03.2020 in der Fassung der Korrekturrechnung vom 28.06.2022.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Beihilfe fÃ¼r die beantragten Heizkosten aus Ã§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Zum Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der Heizkosten war er nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II und von den Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã□ Ã§ 7 Abs. 4 S. 1, 2 SGB II ausgeschlossen. Zwar gehÃ¶ren bei Mietwohnungen auch Heizkosten grundsÃ¤tzlich zu den erstattungsfÃ¤higen Aufwendungen, wobei auch Heizkostennachzahlungen umfasst sind. Nach Ã§ 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Den Unterkunftskosten zuzurechnen sind auch Nebenkostennachzahlungen fÃ¼r einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum. Durch die Nachforderung tritt eine wesentliche Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Ã§ 48 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) ein (*Piepenstock* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Ã§ 22 Rn. 62). Die Nachforderung ist jedoch als tatsÃ¤chlicher Bedarf im Monat der FÃ¤lligkeit zu berÃ¼cksichtigen. MaÃ□geblich ist, dass der Leistungsberechtigte zu dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen tatsÃ¤chlich entstanden sind und in dem der Bedarf fÃ¼r die Nachforderung entstanden ist, im Leistungsbezug steht und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt worden ist (*Piepenstock* in: a.a.O. Rn. 62). Dahinstehen kann dabei, ob auf den Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der Abschlussrechnung vom 09.03.2020 am 25.03.2020 oder auf den Zeitpunkt der Korrekturrechnung vom 28.06.2021 am 14.07.2021 abzustellen ist. Der KlÃ¤ger war im Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit beider Forderungen nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II. Er befindet sich ausweislich der vorliegenden Haftbescheinigungen vom 00.00.2019 und 00.00.2020 seit dem 00.00.2019 bis zum 00.00.2024 in Haft. Nach Ã§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II erhÃ¤lt Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationÃ¤ren Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ã¤hnliche Leistungen Ã¶ffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nach Ã§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II gleichgestellt. Ã§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II erfasst richterlich angeordnete Freiheitsentziehungen in allen Rechtsbereichen. Erfasst wird jede Vollzugsform, insbesondere auch der â□□offene Vollzugâ□□ (*Geiger* in: MÃ¼nder/Geiger, SGB II â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, SGB II Ã§ 7 Rn. 151-156).

Dahinstehen kann, ob die RÃ¼ckausnahme nach Ã§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II im Falle des Aufenthalts in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung greift. Der KlÃ¤ger hat die AusÃ¼bung einer TÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich im Klageverfahren weder vorgetragen noch nachgewiesen. Nach Ã§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II erhÃ¤lt abweichend von Ã§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II Leistungen nach dem SGB II, wer in einer stationÃ¤ren Einrichtung nach S. 1 untergebracht und unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich erwerbstÃ¤tig ist. Auch wenn sich nach dem Wortlaut des Ã§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II die RÃ¼ckausnahme des Ã§Â 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II lediglich auf die Unterbringung in einer stationÃ¤ren Einrichtung im Sinne des Ã§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II bezieht, schleiÃ□t der Wortlaut des Ã§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II, der mit der Gleichstellung des Aufenthalts in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung mit dem der stationÃ¤ren Einrichtung eine Gleichstellung des Aufenthalts nach Ã§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II mit dem des Ã§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II fordert, eine Anwendbarkeit nicht aus. DafÃ¼r spricht jedenfalls der Resozialisierungsgedanke, der den Staat verpflichtet, schÃdliche Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die Inhaftierten im Rahmen des MÃ¶glichen abzuwenden (*Geiger* in: a.a.O Rn. 157f.). Ã§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB II setzt jedoch eine tatsÃ¤chliche ErwerbstÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts voraus, wobei die bloÃ□e MÃ¶glichkeit, aus der Einrichtung heraus einer BeschÃ¤ftigung unter arbeitsmarktÃ¼blichen Bedingungen nachzugehen, nicht ausreichend ist. Vielmehr muss eine tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung der ErwerbstÃ¤tigkeit vorliegen (*Geiger* in: a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus den Ã§Ã§ 183, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Berufungszulassung, Ã¼ber die zu entscheiden ist, da lediglich Ã¼ber die noch offene Nachzahlungssumme in HÃ¶he von 118,64 Euro zu entscheiden war, und damit um weniger als 750,00 EUR gestritten wird (Ã§Ã§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG, 144 Abs. 1 S.Â 1 Nr. 1 SGG), bestehen nicht.

Erstellt am: 08.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024